

DER FINANZMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf



4000 DÜSSELDORF 30. 22. November 1988
JÄGERHOFSTRASSE 6
I D 1 - 2000 - 13/89

Betr.: I. 2. Ergänzung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1989

II. Ergänzung des Entwurfs des Gemeindefinanzierungsgesetzes

I. 2. Ergänzung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1989

In der Ergänzungsvorlage vom 27.10.1988 ist bereits auf die Notwendigkeit einer 2. Ergänzung des Haushaltsentwurfs wegen der Auswirkungen der neuen Steuerschätzung auf den Landeshaushalt hingewiesen worden.

Die Änderungen bei den Steuereinnahmen und die damit korrespondierenden Änderungen bei den Ausgabeansätzen, insbesondere beim Steuer- und Kraftfahrzeugsteuer-Verbund, sind in Anlage 1 dargestellt.

Die in Anlage 2 enthaltenen Änderungen des Entwurfs des Haushaltsgesetzes sind im wesentlichen Folge der Ansatzänderungen. Im übrigen wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen.

II. Ergänzung des Entwurfs des Gemeindefinanzierungsgesetzes

Die Änderungen des Entwurfs des Gemeindefinanzierungsgesetzes ergeben sich im einzelnen aus Anlage 3.

...

Die finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt sind unter I. erfaßt.

III. Die Landesregierung hat am 22.10.1988 über die 2. Ergänzung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 1989 und die Ergänzung zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes Beschluß gefaßt. Die Ergänzungen werden hiermit zur gemeinsamen Beratung mit den Drucksachen 10/3500 und 10/3740 (Haushaltsgesetz einschl. 1. Ergänzung) und Drucksache 10/3502 (Gemeindefinanzierungsgesetz) übersandt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klein', is located in the lower-left quadrant of the page.

Einzelplan 11 Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

1

Kapitel Titel FKZ	Zweckbestimmung (Änderungen sind unterstrichen)	Haushaltsentwurf 1989		Neuer Ansatz
		bisheriger Ansatz DM	Erhöhung (+) Herabsetzung (-) DM	

11 510 Zuweisungen an die Gemeinden, Kreise
und Landschaftsverbände im Rahmen des
Kraftfahrzeugsteuerverbundes

883 10 910	Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen der Gemeinden gem. § 23 Abs. 1 GFG 1989	50.000.000	+ 23.500.000	73.500.000
------------	--------------------------------------------------------------------------------------------	------------	--------------	------------

Einzelplanabschluss

Gesamteinnahmen	2.223.867.100	-	2.223.867.100
Gesamtausgaben	4.650.263.900	23.500.000	4.673.763.900
Verpflichtungsermächtigung	2.189.092.000	-	2.189.092.000

MMV 10/1927 -

Einzelplan 14 - Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel Titel FKZ	Zweckbestimmung (Änderungen sind unterstrichen)	Haushaltssentwurf 1989		
		bisheriger Ansatz DM	Erhöhung (+) Herabsetzung (-) DM	
			Neuer Ansatz DM	
14 010	<u>Steuern</u>			
011 00 910	Lohnsteuer (Landesanteil)	20.300.000.000	- 100.000.000	20.200.000.000
012 00 910	Veranlagte Einkommensteuer (Landesanteil)	4.100.000.000	+ 350.000.000	4.450.000.000
013 00 910	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (Landesanteil)	1.300.000.000	+ 930.000.000	2.230.000.000
014 00 910	Körperschaftsteuer (Landesanteil)	3.900.000.000	- 320.000.000	3.580.000.000
015 00 910	Umsatzsteuer (Landesanteil)	6.650.000.000	- 230.000.000	6.420.000.000
016 00 910	Einfuhrumsatzsteuer (Landesanteil)	5.600.000.000	- 20.000.000	5.580.000.000
017 00 910	Gewerbesteuerumlage (Landesanteil)	650.000.000	+ 35.000.000	685.000.000
051 00 910	Vermögensteuer	1.250.000.000	+ 145.000.000	1.395.000.000
052 00 910	Erbschaftsteuer	580.000.000	- 60.000.000	520.000.000
054 00 910	Kraftfahrzeugsteuer	2.136.000.000	+ 94.000.000	2.230.000.000
055 00 910	Totalisatorsteuer	45.000.000	- 1.000.000	44.000.000

MMV 10/1927

Kapitel Titel FKZ	Zweckbestimmung (Änderungen sind unterstrichen)	Haushaltsentwurf 1989		Neuer Ansatz DM
		bisheriger Ansatz DM	Erhöhung (+) Herabsetzung (-) DM	

(14 010)				
057 00 910	Lotteriesteuer	508.000.000	- 38.000.000	470.000.000
058 00 910	Sportwettsteuer	16.000.000	- 1.000.000	15.000.000
059 00 910	Feuerschutzsteuer	74.000.000	+ 11.000.000	85.000.000
061 00 .910	Biersteuer	380.000.000	+ 5.000.000	385.000.000

Die Erläuterungen werden angepaßt.

Allgemeine Bewilligungen

371 10 989	Globale Mehreinnahmen zum Ausgleich der Schlußsummen des Haushaltsplans	147.100	+ 51.300	198.400
685 00 549	Anteile der Rennvereine an der Totalisatorsteuer (Haushaltsvermerk unverändert)	43.200.000	- 960.000	42.240.000

972 10
989

Haushaltsvermerk:

Die Minderausgaben sind bei den Hauptgruppen 5 und 6 zu erwirtschaften.

MMV 10/1927

- 310.000.000

Kapitel Titel FKZ	Zweckbestimmung (Änderungen sind unterstrichen)	Haushaltsentwurf 1989		Neuer Ansatz DM
		bisheriger Ansatz DM	Erhöhung (+) Herabsetzung (-) DM	

14 030	<u>Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)</u>			
613 14 910	Ausgleichsstock (Haushaltsvermerke unverändert)	266.706.000	+ 20.000.000	286.706.000
653 20 314 (neu)	Pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände nach § 17 a GFG 1989	-	+ 27.500.000	27.500.000
	<u>Erläuterungen zu Titel 653 20:</u> Der Betrag gleicht die Mehrbelastungen aus, die den Landschaftsverbänden aus der Durchführung des Landesblindengesetzes vom 16.06.1970 (GV. NW. S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1982 (GV. NW. S. 248), entstehen.			
883 18 910	Investitionspauschale (Haushaltsvermerk unverändert)	361.500.000	- 23.500.000	338.000.000
883 19 910 (neu)	Pauschale Finanzhilfe für investive Maßnahmen der Gemeinden	-	+ 114.500.000	114.500.000
	<u>Erläuterungen zu Titel 883 19:</u> Die Mittel werden nach Maßgabe des § 23 Abs. 4 GFG 1989 gewährt; sie sollen für investive Maßnahmen bei der Aufnahme, Unterbringung und Erstversorgung von Aussiedlern eingesetzt werden.			

MMV 10/1927

57

7

MMV 10/1927

Kapitel Titel FKZ	Zweckbestimmung; (Änderungen sind unterstrichen)	Haushaltsentwurf 1989		Neuer Ansatz DM
		bisheriger Ansatz DM	Erhöhung (+) Herabsetzung (-) DM	
<u>14 650</u>	<u>Schuldenverwaltung</u>			
325 00	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen Kreditmarkt	5.584.000.000	- 243.500.000	5.340.500.000
928	(Haushaltsvepmerke unverändert)			
	<u>Abschluß Einzelplan 14:</u>			
	Einnahmen:	55.453.896.300	+ 556.551.300	56.010.447.600
	Ausgaben:	21.713.255.400	+ 137.540.000	21.850.795.400
	Verpflichtungsermächtigungen:	1.137.600.000	-	1.137.600.000

Der Entwurf des Gesetzes zur Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1989 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl 62.352.191.800 durch 63.136.451.600 ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl 5.825.870.000 durch 5.582.370.000 ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 erhält der 2. Halbsatz folgende Fassung:
"... sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft (SMBI. NW. 651) als allgemein erteilt."
4. Dem § 7 wird folgender Absatz 11 angefügt:
(11) Der Finanzminister wird ermächtigt,
 - a) Planstellen der Besoldungsgruppe A 5 (mittlerer Dienst) Bundesbesoldungsordnung (BBesO) nach Besoldungsgruppe A 6 BBesO im notwendigen Umfang anzuheben, wenn und soweit in Laufbahnen, in denen die Meisterprüfung oder die Abschlußprüfung als staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist, durch eine Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes das Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 6 BBesO zugewiesen wird,
 - b) für Leitungs- und Koordinierungsfunktionen im einfachen Dienst Planstellen der Besoldungsgruppe A 5 BBesO im Umfang von bis zu zehn Prozent der Planstellen des einfachen Dienstes mit einer Amtszulage auszustatten, wenn und soweit durch eine Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes die Ausbringung einer solchen Zulage zugelassen wird.
5. Der Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch beiliegenden Gesamtplan ersetzt.

Begründung:

MMV 10/1927

Zu 1., 2. und 5.:

Die Änderungen sind Folge aus der 1. und 2. Ergänzung zum Haushaltsentwurf 1989.

Zu 3.:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 4.:

Eine in Vorbereitung befindliche Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes sieht strukturelle Verbesserungen der Beamtenbesoldung ab 01.01.1989 vor. Die Ermächtigung soll die Übernahme dieser Verbesserungen noch im Jahr 1989 für die Landesbeamten ermöglichen.

MMV 10/1927 — **Anlage**

HAUSHALTSPLAN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

FUR DAS HAUSHALTSJAHR 1989

GESAMTPLAN

HAUSHALTSÜBERSICHT (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

FINANZIERUNGSÜBERSICHT (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

KREDITFINANZIERUNGSPLAN (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

MMV 10 / 1927

HAUSHALTSÜBERSICHT

Einnahmen

Einzelplan	Einnahmen 1989 (TDM)	Einnahmen 1988 (TDM)
01 - Landtag	1.978,0	1.367,0
02 - Ministerpräsident und Staatskanzlei	2.605,1	2.710,6
03 - Innenminister	406.560,8	422.357,8
04 - Justizminister	1.090.988,2	1.059.299,4
05 - Kultusminister	91.546,2	91.472,5
06 - Minister für Wissenschaft und Forschung	1.101.491,5	1.074.972,7
07 - Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	736.839,2	713.654,4
08 - Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	333.543,4	221.120,7
09 - Minister für Bundesangelegenheiten	66,6	70,3
10 - Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	708.542,4	562.066,8
11 - Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	2.223.867,1	2.145.445,6
12 - Finanzminister	427.835,5	417.960,2
13 - Landesrechnungshof	140,0	140,0
14 - Allgemeine Finanzverwaltung	56.010.447,6	54.352.745,2
Zusammen	63.136.451,6	61.065.383,2

Ausgaben

Einzelplan	Ausgaben 1989 (TDM)	Verpflichtungs- ermächtigungen 1989 (TDM)	Ausgaben 1988 (TDM)
01 - Landtag	115.881,4	4.000,0	136.675,0
02 - Ministerpräsident und Staatskanzlei	100.706,2	7.006,0	98.923,9
03 - Innenminister	4.093.748,3	168.560,0	3.996.482,0
04 - Justizminister	2.839.371,3	58.055,5	2.813.214,9
05 - Kultusminister	11.542.679,9	60.800,5	11.470.502,8
06 - Minister für Wissenschaft und Forschung	5.923.385,5	274.433,6	5.838.705,6
07 - Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	4.962.220,7	958.613,0	4.306.989,5
08 - Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	3.147.035,1	1.774.659,0	2.842.684,8
09 - Minister für Bundesangelegenheiten	4.540,3	0,0	4.213,7
10 - Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	1.770.648,1	627.446,5	1.525.228,5
11 - Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	4.673.763,9	2.189.092,0	4.564.825,1
12 - Finanzminister	2.095.938,6	60.578,0	2.040.437,1
13 - Landesrechnungshof	15.736,9	0,0	15.405,1
14 - Allgemeine Finanzverwaltung	21.850.795,4	1.137.600,0	21.411.095,2
Zusammen	63.136.451,6	7.320.844,1	61.065.383,2

MMV 10/1927 =

FINANZIERUNGSÜBERSICHT

(Mill. DM)

I.	HAUSHALTSVOLUMEN	63.136,5
II.	ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt)	63.065,9
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln und Entnahmen aus Rücklagen)	57.796,0
3.	Finanzierungssaldo	- 5.269,9
III.	ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4.	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	13.896,5
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	8.626,6
4.2.1	darunter gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätze-gesetz	8.556,0
4.3	Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	5.269,9
5.	Einnahmen aus Rücklagen	-
6.	Finanzierungssaldo	- 5.269,9
IV.	NACHRICHTLICH	
	ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5.340,5
	dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätze-gesetz	8.556,0
	dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz	-
	Kreditermächtigung	13.896,5

KREDITFINANZIERUNGSPLAN

I.	EINNAHMEN AUS KREDITEN	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	241,9
	vom Kreditmarkt	<u>13.896,5</u>
	Zusammen	14.138,4
II.	TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	165,5
	vom Kreditmarkt	<u>8.626,6</u>
	Zusammen	8.792,1
III.	NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	76,4
	am Kreditmarkt	<u>5.269,9</u>
	Zusammen	5.346,3

II. **MMV 10/1927** -**Ergänzungsvorlage**

zum Entwurf des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und
Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1989 (Gemeindefinan-
zierungsgesetz - GFG 1989) - Drucksache 10/3502 -

Aufgrund der Ergänzungsvorlage zum Entwurf des Landes-
haushalts 1989 sind folgende Änderungen im Entwurf des
GFG 1989 (Drucksache 10/3502) erforderlich:

MMV 10/1927

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind abzuziehen:

1. ein Betrag von 2.000.000 DM, den das Land zur Abgeltung des Gemeindeanteils an der Bibliothekstantieme gem. § 27 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1137), abzuführen hat,
2. ein Betrag von 1.300.000 DM, den das Land aufgrund des Gesamtvertrages der Länder mit der Verwertungsgesellschaft "WORT" über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien zu entrichten hat,
3. ein Betrag von 9.913.000 DM, der im Haushaltsjahr 1988 den Gemeinden als Soforthilfe zur Erstversorgung von Aussiedlern außerplanmäßig bereitgestellt wurde."

Begründung:

In § 2 Abs. 3 ist die Nr. 3 neu eingefügt worden. Den Gemeinden wurde im Haushaltsjahr 1988 für die Aufnahme, Unterbringung und Erstversorgung von

MMV 10/1927 =

Aussiedlern eine Soforthilfe von insgesamt 9.913.000 DM außerplanmäßig gezahlt (Epl. 14 Kap. 14 030 Tit. 883 19). In diese Entscheidung der Landesregierung war einbezogen, daß die außerplanmäßige Ausgabe im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1989 gedeckt werden sollte. Dementsprechend wird vom allgemeinen Steuerverbund 1989 ein Betrag von 9.913.000 DM einbehalten.

Auf die Ergänzung des § 23 Abs. 4 wird verwiesen.

MMV 10/1927

2. § 3 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Mittel nach § 2 betragen 9.717.087.000 DM;
davon entfallen auf die
allgemeinen Zuweisungen 8.380.100.000 DM,
zweckgebundenen Zuweisungen 1.336.987.000 DM.

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den Vorschriften der §§ 6 bis 17 a aufgeteilt; für die Verwendung der zweckgebundenen Zuweisungen gelten die Vorschriften der §§ 18 bis 23."

Begründung:

Die Betragsangaben sind entsprechend der Ergänzungsvorlage zum Entwurf des Landeshaushalts 1989 geändert worden. Zugleich sind die Änderungen zu den §§ 2, 17, 17 a und 23 berücksichtigt.

15

17

MMV 10/1927 -

3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Verbundbetrag beläuft sich - einschließlich der Abrechnung aus dem Haushaltsjahr 1987 - auf 599.630.000 DM; davon entfallen auf

- die Zuweisungen nach § 7 Nr. 1 34.606.000 DM,
- die Investitionspauschale
nach § 23 Abs. 1 73.500.000 DM
- die Zuweisungen nach § 24 491.524.000 DM."

Begründung:

Die Betragsangaben sind entsprechend der Ergänzungsvorlage zum Entwurf des Landeshaushalts 1989 geändert worden.

11.10.1927

4. § 17 Abs. erhält folgende Fassung:

"(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuweisungen von insgesamt 286.706.000 DM zur Verfügung gestellt (Ausgleichsstock). Die Mittel des Ausgleichsstocks sind insbesondere bestimmt für

1. Bedarfszuweisungen zur Deckung von Fehlbeträgen (Absatz 2),
2. Bedarfszuweisungen zur Beseitigung strukturell bedingter Fehlbeträge (Absatz 3),
3. Zuweisungen an die Stadt Bonn zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes,
4. Zuweisungen für Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten,
5. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kurorte (Absatz 5),
6. Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben,
7. die anteilige Finanzierung von Entwicklungsmaßnahmen in kreisangehörigen Gemeinden."

MMV 10/1927 -

Begründung:

In Absatz 1 ist der Betrag um 20.000.000 DM auf 286.706.000 DM erhöht worden. Der Mehrbetrag ist erforderlich für die Zahlung der Bedarfszuweisungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 (Haushaltssicherungshilfe). Die bisher gezahlten Bedarfszuweisungen deckten nicht den Mehrbetrag, der für diese Zwecke in den Ausgleichsstock eingestellt worden war (50 Mio DM).

MMV 10/1927

5. Es wird folgender neuer § 17 a eingefügt:

" § 17 a

Besondere Zuweisungen an die Landschaftsverbände

Zu den Mehrbelastungen, die den Landschaftsverbänden aus der Durchführung des Landesblindengeldgesetzes vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), entstehen, werden 27.500.000 DM zur Verfügung gestellt. Von dem Betrag entfallen auf den

<u>- Landschaftsverband Rheinland</u>	<u>14.250.000 DM,</u>
<u>- Landschaftsverband West-</u> <u>falen-Lippe</u>	<u>13.250.000 DM."</u>

Begründung:

Die Landschaftsverbände führen das Landesblindengeldgesetz im Auftrage des Landes durch (§ 6 Landesblindengeldgesetz); gleichzeitig sind sie Kostenträger (§ 8 Landesblindengeldgesetz).

MMV 10 / 1927 -

Seit langem fordern die Landschaftsverbände, ihnen einen angemessenen Ausgleich für die durch das Landesblindengeldgesetz ausgelösten Mehrbelastungen zu gewähren. Die Mehrbelastungen bei der Zahlung des Blindengeldes entstehen, weil

- das Blindengeld ohne Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Leistungsempfängers gezahlt wird,
- Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nicht angerechnet werden und
- das Blindengeld für Ausländer - anders als nach dem Bundessozialhilfegesetz - nicht als Ermessens-, sondern als Pflichtleistung zu erbringen ist.

Da die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Blinden und ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen seit Inkrafttreten des Landesblindengeldgesetzes nicht mehr ermittelt werden dürfen, können die Landschaftsverbände diese Mehrbelastungen nicht konkret nachweisen. Nach den Erfahrungen der Landschaftsverbände kann jedoch davon ausgegangen werden, daß etwa 11,5 v.H. aller Blindengeldzahlungen eines Jahres Zusatzbelastungen sind, die durch das Landesblindengeldgesetz ausgelöst werden. Bezogen auf die in den Haushalten der Landschaftsverbände für 1988 veranschlagten Blindengeldzahlungen stellen sich die Mehrbelastungen danach wie folgt dar:

LV Rheinland	11,5 v.H. von 123,6 Mio DM = rd. 14,25 Mio DM
LV Westfalen-Lippe	11,5 v.H. von 115,0 Mio DM = rd. 13,25 Mio DM

zusammen	= rd. 27,50 Mio DM.

Im Hinblick auf die schwierige Haushaltssituation der beiden Landschaftsverbände, die insbesondere durch weiter steigende soziale Leistungen gekennzeichnet ist, soll ihnen ein Ausgleich für die durch das Landesblindengeldgesetz ausgelösten Mehrbelastungen gewährt werden. Mit dem Betrag von insgesamt 27,5 Mio DM werden die aus dem Landesblindengeldgesetz gegenüber dem Bundessozialhilfegesetz resultierenden höheren Leistungen der Landschaftsverbände voll ausgeglichen.

MMV 10/1927 -

6. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für investive Maßnahmen erhalten die Gemeinden eine Investitionspauschale in Höhe von 338.000.000 DM, erhöht um den Betrag nach § 4 Abs. 3 von 73.500.000 DM.

Begründung:

Da aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund ein zusätzlicher Betrag von 23,5 Mio DM zur Verfügung steht, der dem bisherigen Betrag von 50 Mio DM nach Abs. 1 hinzuge-rechnet wird, können die Mittel des Allgemeinen Steuer-verbundes für die Investitionspauschale in 338 Mio DM geändert werden; damit verbleibt es bei der Gesamtsumme von 411,5 Mio DM für die Investitionspauschale.

Die auf diese Weise im Allgemeinen Steuerverbund frei-werdenden Mittel von 23,5 Mio DM sind in der Finanz-hilfe nach Absatz 4 (114.487.000 DM) enthalten.

MMV 10/1927

7. § 23 Abs. 3 wird nach Ergänzung der DM-Beträge wie folgt gefaßt:

"(3) Die Gemeinden erhalten je Einwohner 12,32 DM und je Tausend Quadratmeter Gebietsfläche 2,01 DM. Der nach überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit zu verteilende Betrag wird den Gemeinden zusätzlich gewährt, die am 1. Januar 1988 in Dienststellenbezirken der Arbeitsverwaltung liegen, die eine über dem Landesdurchschnitt des Jahres 1987 liegende Arbeitslosenquote zu verzeichnen hatten. Die Berechnung erfolgt in der Weise, daß die Einwohnerzahl der in Betracht kommenden Gemeinden mit den Prozentpunkten vielfältigt wird, die der Abweichung der Arbeitslosenquote vom Landesdurchschnitt entsprechen; je so berechneten Einwohner werden 4,40 DM gewährt."

Begründung:

In Absatz 3 sind die Einzelbeträge ergänzt worden (vgl. Vorlage 10/1717).

MMV 10/1927

8. § 23 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Gemeinden erhalten im Jahre 1989 zusätzlich 114.487.000 DM zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen. Dieser Betrag ist nach der Zahl der von den Gemeinden in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis 15. September 1988 aufgenommenen Deutschen aus der DDR und der aufgenommenen Aussiedler zu verteilen."

Begründung:

Der Betrag von 114.487.000 DM soll den Gemeinden gewährt werden, weil sie in ihren Haushalten Zusatzbelastungen wegen des verstärkten Aussiedlerzustroms ausgesetzt sind. Die Mittel sollen die Gemeinden für die notwendigen Maßnahmen im investiven Bereich bei der Aufnahme, Unterbringung und Erstversorgung von Aussiedlern einsetzen. Damit bürokratische Hemmnisse vermieden und verwaltungsmäßige Verfahrensabläufe erleichtert werden, ist darauf verzichtet worden, die Finanzhilfe als Zuweisung i.S. der §§ 23, 44 LHO auszugestalten. So wird z.B. auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises verzichtet. Die Gemeinden haben vielmehr die Möglichkeit, eigenverantwortlich über den Einsatz der Mittel entsprechend ihrer Zielrichtung zu entscheiden.

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Finanzhilfe ist als Verteilungskriterium die Zahl der von den Gemeinden aufgenommenen Deutschen aus der DDR und der aufgenommenen Aussiedler (Zeitraum 1.1. - 15.9.1988) gewählt worden.

MMV 10/1927

9. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von 117.800.000 DM.

Ein Betrag von 96.800.000 DM wird im Verhältnis der in diesem Haushaltsjahr für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt." Die Aufteilung und Verwendung eines Betrages von 21.000.000 DM erfolgt zu gleichen Anteilen entsprechend dem Nachtragshaushaltsplan 1988.

Begründung:

Der Betrag von bisher 96,8 Mio DM ist als Folge der Ergänzungsvorlage zum Entwurf des Landeshaushalts 1989 in 117,8 Mio DM geändert worden.

MMV 10 / 1927 -

10. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Aus den Mitteln nach Absatz 2 können bis zur Höhe von 4.800.000 DM nach Vorgabe des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr auch verkehrspolitisch bedeutsame Gutachten finanziert werden, um Möglichkeiten eines umweltverträglichen Baues von Bundesfernstraßen zu erarbeiten.

Begründung:

Die Änderung gewährleistet, daß für verkehrspolitisch bedeutsame Gutachten Mittel des Absatzes 2 in der bisherigen Höhe in Anspruch genommen werden können (5 v.H. von 96,8 Mio DM = rd. 4,8 Mio DM).

MMV 10/1927 -

11. § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1987 vorläufig fortgeschriebene Bevölkerung."

Begründung:

Die um das Wort "vorläufig" ergänzte Vorschrift stellt klar, daß bei den Einwohnerzahlen auf die Bevölkerung abgestellt wird, die sich aus der Fortschreibung zum 31. Dezember 1987 (Basis: Volkszählungsergebnis 1970) ergibt. Die aufgrund des Volkszählungsergebnisses vom Mai 1987 zum 31. Dezember 1987 fortzuschreibende Bevölkerung steht zur Ausführung des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1989 nicht rechtzeitig zur Verfügung.

MMV 10/1927 —

12. § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. den Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock - § 17),

2. die Zuweisungen nach § 17 a,

3. die Investitionspauschale (§ 23)

regeln der Innenminister und der Finanzminister."

Begründung:

Die Änderung folgt aus der Aufnahme des neuen § 17 a.